BSG: Ein Vertragsarzt muss nunmehr nach Zulassungsverzicht zugunsten einer Anstellung in MVZ/BAG mindestens 3 Jahre dort tätig sein

Gem. §§ 103 Abs. 4a, b SGB V hat ein Vertragsarzt die Möglichkeit, auf seine Zulassung zu verzichten, um als angestellter Arzt in einem MVZ oder einer BAG tätig zu werden.

Die Möglichkeit ist insbesondere im Zusammenhang mit einer geplanten Praxisabgabe interessant, da es keine Ausschreibung des Sitzes gibt und mithin weitgehende Planungssicherheit erreicht werden kann.

Nach der bisherigen Spruchpraxis der meisten Zulassungsausschüsse musste die Tätigkeit des verzichtenden Vertragsarztes als angestellter Arzt vor einer Nachbesetzung dabei einen Zeitraum von zwei bzw. maximal drei Quartalen andauern.

Nach der Pressemitteilung über das Urteil des BSG vom 04.05.2016, Az. B 6 KA 21/15R, ist nunmehr Voraussetzung für diese Nachbesetzung, dass sich die Absicht des auf seine Zulassung verzichtenden Vertragsarztes, in einem MVZ als angestellter Arzt tätig zu werden, auf eine Tätigkeitsdauer von zumindest 3 Jahren beziehen müsse. Allerdings sei die schrittweise Reduzierung des Tätigkeitsumfangs um Viertel-Arztstellen in Abständen von einem Jahr unschädlich. Auch bereits bestandskräftig gewordene Anstellungsgenehmigungen seien von dieser Vorgabe ausgenommen.

Es bleiben auf Basis dieses Terminberichts noch diverse Fragen offen, die aller Voraussicht nach auch nur teilweise durch die noch nicht veröffentlichten Urteilsgründe beantwortet werden.

So gibt es z.B. viele Gründe, warum ein Angestelltenverhältnis kurzfristig beendet werden kann, auch ohne willentliches Zutun des verzichtenden Vertragsarztes. Ob das BSG auch Ausnahmetatbestände von dem Dreijahres-Grundsatz benennt, in denen auch eine frühere Beendigung der Anstellung in Betracht kommt, ist noch offen. In jedem Fall wird es nicht jeder individuellen Konstellation gerecht werden, z.B. sind Fälle denkbar, dass der verzichtende Vertragsarzt zwar den Willen einer längeren Tätigkeit hat, aber seitens des Arbeitgebers dieses Arbeitsverhältnis –gar fristlos- vorzeitig beendet wird.

Festzuhalten ist aber bereits jetzt, dass die Praxisveräußerung durch diese BSG-Entscheidung erheblich erschwert wird.

RA Oliver Butzmann Fachanwalt für Medizinrecht Mediator (univers.)